

EMANUEL VAHID TOWFIGH

Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften

Jus Ecclesiasticum

80

Mohr Siebeck

JUS ECCLESIASTICUM

Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht
und zum Staatskirchenrecht
Band 80

Herausgegeben von

AXEL FRHR. VON CAMPENHAUSEN
MICHAEL FRISCH · MARTIN HECKEL
CHRISTOPH LINK · KLAUS SCHLAICH
GERHARD TRÖGER



Emanuel Vahid Towfigh

Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften

Eine Untersuchung am Beispiel der Bahai

Mohr Siebeck

Emanuel Vahid Towfigh, geboren 1978; Volontariat bei der Bahai International Community in Paris; Studium der Rechtswissenschaften und der Volkswirtschaftslehre in Münster und Nanjing (China); seit 2003 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Münster; Mitglied im Vorstand der Gesellschaft für Bahai-Studien; 2005 Promotion; Rechtsreferendar beim Landgericht Münster.

ISBN 3-16-148847-4

ISBN-13 978-3-16-148847-4 / eISBN 978-3-16-156202-0

ISSN 0449-439 (Jus Ecclesiasticum)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

D 6

© 2006 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Computersatz Staiger in Rottenburg/N. aus der Bembo-Antiqua gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Meinen Eltern

Vorwort

Das vorliegende Werk unternimmt einen atypischen Rechtsvergleich: Es untersucht die für die Verfassung von Religionsgemeinschaften einerseits nach dem deutschen Recht und andererseits nach dem religiösen Binnenrecht der Religionsgemeinschaft der Bahai herrschenden Vorgaben und erforscht die Wechselwirkungen zwischen den beiden Systemen. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hat die Arbeit im Sommersemester 2005 als Dissertation angenommen; auf Vorschlag der Fakultät wurde sie mit dem Dissertationspreis der Universität ausgezeichnet, wofür ich an dieser Stelle danken möchte.

Herrn Professor Dr. iur. Janbernd Oebbecke gilt mein ganz besonders herzlicher Dank. Er hat nicht nur die Arbeit thematisch angeregt, in allen Belangen überaus engagiert betreut und hilfreich vorangebracht, sondern mich auch während meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Institut stets – fachlich und persönlich – außerordentlich gefördert: Seither weiß ich um die Bedeutung eines akademischen Lehrers. Ein ebenso herzlicher Dank gebührt Herrn Oberstaatsanwalt a.D. Dr. iur. Udo Schaefer, der meine Begeisterung für Bahai-Studien geweckt hat, bei seiner kritischen Überprüfung des Manuskripts mit der ihm eigenen gedanklichen Schärfe Schwachstellen aufspürte und in langen und oft kontroversen Diskussionen viele wertvolle Anregungen gab.

Herrn Professor Dr. iur. Bodo Pieroth möchte ich dafür danken, dass er die Last der Zweitbegutachtung auf sich genommen und das Gutachten binnen kürzester Frist erstattet hat. Wichtige Einsichten zu Fragen des Körperschaftsstatus verdanke ich Herrn Professor Dr. iur. Hermann Weber. Für die Aufnahme des Buches in die Reihe »Jus Ecclesiasticum« danke ich den Herausgebern und besonders Herrn Professor Dr. iur. Dr. h.c. Martin Heckel, dessen Anregungen zur Darstellung der Geschichte des Religionsverfassungsrechts ich gern aufgegriffen habe. Die Studienstiftung des deutschen Volkes förderte die Arbeit dankenswerter Weise mit einem Promotionsstipendium; in diesem Zusammenhang möchte ich besonders meiner Vertrauensdozentin Frau Professorin Dr. phil. Ruth-E. Mohrmann für die lebenswürdige und interessierte Begleitung meines Studiums und der Promotion herzlich danken. Der Nationale Geistige Rat der Bahai in Deutschland unterstützte mich durch die bereitwillige Überlassung empirischer Daten,

die Herr Karl Türke jun. ebenso akkurat wie mühevoll zusammenstellte. In wunderbarer Erinnerung wird mir schließlich die gemeinsame Zeit mit meinen Bürokollegen, Frau Dr. iur. Monika Oberhansberg und Herrn David Meier, am Kommunalwissenschaftlichen Institut bleiben. Im Gespräch mit ihnen, aber auch mit vielen anderen Freunden, die hier leider nicht alle Erwähnung finden können, zeigte sich, dass mancher Gedankengang in der Arbeit wohl überlegt, aber nicht wohlüberlegt war.

Mehr als Dank gebührt meiner wunderbaren Ehefrau Katharina. Neben ihrer eigenen Belastung durch Dissertation und Referendariat hat sie sich dieser Arbeit zu jeder (Un-)Zeit unermüdlich mit viel Einsatz und Geduld zugewandt – und manche Ausführung solange beanstandet, bis sie entweder verständlich formuliert oder aus dem Manuskript getilgt war. Auch meinem Bruder Stephan Anis Towfigh möchte ich für seine ständige Gesprächsbereitschaft und für viele weiterführende Denkanstöße herzlich danken.

Meinen Eltern, Frau Dr. phil. Nicola und Herrn Professor Dr. med. Hossein Towfigh, danke ich aus tiefstem Herzen neben vielem anderem dafür, dass sie mich und meinen Erkenntnisdrang stets auf jede erdenkliche Weise liebevoll gefördert haben. Durch ihre sorgfältige Korrektur des Manuskripts haben sie wesentlich zum Gelingen der Dissertation beigetragen. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Münster, im Januar 2006

Emanuel Vahid Towfigh

Inhaltsübersicht

Einleitung	1
§ 1 Forschungsfrage	1
§ 2 Gang der Untersuchung	4
1. Kapitel: Religionsverfassungsrechtliche Grundlagen	7
§ 3 Historie	8
§ 4 Dogmatik	24
§ 5 Würdigung und Ausblick	36
2. Kapitel: Die Bahai-Gemeinde in Deutschland	41
§ 6 Geschichte, Glaube und Lehre	41
§ 7 Das Recht der Gemeinschaft der Bahai	58
§ 8 Die Bahai-Gemeinschaft in Deutschland	118
3. Kapitel: Organisationsformen für Religionsgemeinschaften im deutschen Recht	123
§ 9 Religionsgemeinschaften	123
§ 10 Rechtsformen für Religionsgemeinschaften	145
Schluss	229
§ 11 Ergebnis der Untersuchung	229
Zusammenfassung in Leitsätzen	233
Literaturverzeichnis	237
Sachregister	259

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
§ 1 <i>Forschungsfrage</i>	1
§ 2 <i>Gang der Untersuchung</i>	4
1. Kapitel: Religionsverfassungsrechtliche Grundlagen	7
§ 3 <i>Historie</i>	8
I. Ein Staat – Eine Kirche: Anfänge	8
II. Viele Staaten – Viele Kirchen: Reformation und Aufklärung .	11
III. Religionsfreiheit und Enteignung der Kirche: Säkularisation .	12
IV. Freiheit der Kirche: Liberalisierung – Kulturkampf – und zurück	15
V. Selbständigkeit von Kirche und Staat: »Kulturkompromiss« .	15
VI. Pluralität, Multikulturalität und Multipolarität: Gegenwart ...	17
§ 4 <i>Dogmatik</i>	24
I. Religionsfreiheit	24
1. Gewährleistungen individueller Religionsfreiheit	25
2. Gewährleistungen kollektiver Religionsfreiheit	26
3. Gewährleistungen mit Doppelnatur	28
II. Strukturelle und institutionelle Absicherung der Religionsfreiheit	28
1. Diskriminierungsverbot	29
2. Trennungsprinzip	29
3. Neutralitätsgebot	30
a) Neutralität durch Nichtidentifizierung	33
b) Neutralität durch Parität und Äquidistanz	33
c) Neutralität durch Inkompetenz	35
III. Öffentlichkeit des Religiösen	35
§ 5 <i>Würdigung und Ausblick</i>	36

2. Kapitel: Die Bahai-Gemeinde in Deutschland.....	41
§ 6 <i>Geschichte, Glaube und Lehre</i>	41
I. Historische Entwicklung der Gemeinschaft und ihrer Ordnung.....	41
1. Bahaullah	42
2. Abdul-Baha.....	43
3. Das Hütertum: Shoghi Effendi	45
4. Das »Interregnum« und die erste Wahl des Universalen Hauses der Gerechtigkeit	46
II. Glaube und Lehre	47
1. Die »Religion der Einheit«	47
a) Einheit Gottes und Einheit der Religionen.....	47
b) Einheit der Menschheit	50
2. Das Menschenbild im Bahaitum	51
3. Der Bund	53
4. Die Gemeinde als Rechtsgemeinde	54
5. Die universelle Ausrichtung.....	56
6. Die Bahai-Gemeinde als Modell.....	57
§ 7 <i>Das Recht der Gemeinschaft der Bahai</i>	58
I. Überblick über grundlegende Strukturen des Bahai-Rechts..	59
1. Quellen sakralen Rechts.....	59
a) Offenbarungsschrifttum Bahaullahs	59
b) Autoritative Auslegung des Offenbarungsschrifttums durch Abdul-Baha und das Hütertum.....	60
c) Gesetzgebung des Universalen Hauses der Gerechtigkeit	63
d) Rechtssetzung durch Abdul-Baha und Shoghi Effendi ..	66
e) Rechtssetzung durch die nachgeordneten nationalen und örtlichen Leitungsorgane der Gemeinschaft	68
f) Mündliche Überlieferungen, Rechtstradition, Naturrecht, staatliche Rechtssätze	68
2. Die zeitliche Geltung des sakralen Bahai-Rechts.....	69
3. Inhaltliche Qualifizierung der Normen.....	71
a) Individuums-zentrierte Normen	71
b) Gesellschafts-zentrierte Normen	72
c) Gemeinschafts-zentrierte Normen	72
d) Überschneidungen	73

II. Die Gemeindeordnung	73
1. Grundlagen	73
a) Rechtliche Qualität der Gemeindeordnung	73
b) Zweizügigkeit der Gemeindeordnung	74
aa) Aufgabe und Kompetenz: Jurisdiktionsgewalt und Lehre	75
(1) Die »Herrschenden«: Jurisdiktionsgewalt	75
(2) Die »Gelehrten«: Lehramt, Schutz und Verkündigung ..	76
bb) Mitgliedschaft: Demokratie und Elite	77
cc) Handlungsmodalitäten: Kollegialprinzip und Monokratie	78
c) Unfehlbarkeit der Gemeindeführung	78
d) Hierarchische Anlage der Gemeindeordnung durch den Bund	79
e) Anpassungen in der Folge der Vakanz des Hütertums ..	80
aa) Das Hütertum	80
(1) Aufgabe und Kompetenz	81
(2) Verhältnis von Hütertum und Universalem Haus der Gerechtigkeit	81
(3) Ende des Hütertums	82
bb) Die Hände der Sache Gottes	83
cc) Heutige Struktur	84
2. Die »Herrschenden«: Leitungsorgane der Bahai-Gemeinschaft	85
a) Allgemeine Prinzipien	85
aa) Unteilte Jurisdiktionsgewalt	85
bb) Mitgliedschaft in einem Leitungsorgan	85
(1) Wahlmodus	86
(2) Aktives und passives Wahlrecht	89
(a) Grundsatz	89
(b) Ausnahmen	89
(3) Ämterinkompatibilität	90
(4) Amtsperiode und Wahltag	91
(5) Ausscheiden	92
(6) Nachwahl	92
cc) Beratung und Beschlussfassung	92
dd) Funktionen innerhalb der Leitungsorgane	96
ee) Beziehung der Leitungsorgane zur Gemeinde	97
b) Das Universale Haus der Gerechtigkeit	97
c) Die Sekundären Häuser der Gerechtigkeit: nationale und regionale Geistige Räte	98
d) Die regionalen Bahai-Räte (<i>Regional Bahai Councils</i>) ..	100

e) Die örtlichen Häuser der Gerechtigkeit: lokale Geistige Räte	101
3. Die »Gelehrten«: Schutz und Verkündigung	102
a) Allgemeine Prinzipien	102
aa) Schutz und Verkündigung ohne Jurisdiktions- gewalt	102
bb) Mitgliedschaft durch Ernennung	102
cc) Aufgabenerfüllung nach persönlichem Ermessen ..	103
b) Das Berateramt	103
aa) Das Internationale Lehrzentrum	104
bb) Das Kontinentale Berateramt	105
c) Die Hilfsämter	106
d) Die Assistenten der Hilfsamtsmitglieder	107
4. Die Gemeindebasis	107
a) Das »Volk Bahas«	107
b) Das Neunzehntagefest	108
c) Der Gläubige	109
aa) Rechte und Pflichten des Gläubigen	110
(1) Subjektive Rechte in der Gemeindeordnung der Bahai	111
(2) Verfahrensrechte und Rechtsschutz	112
bb) Mitgliedschaftsstatus	113
(1) Die »Erklärung« als Bahai	113
(2) Das »Alter der Reife« und die Volljährigkeit	114
(3) Die ruhende Mitgliedschaft	114
(4) Der Austritt aus der Gemeinschaft	114
(5) Der Entzug der »administrativen Rechte«	115
(6) Der Ausschluss wegen »Bundesbruchs«	115
5. Die Finanzierung der Gemeinschaft	116
 § 8 Die Bahai-Gemeinschaft in Deutschland	118
I. Verfassung der Leitungsorgane als eingetragene Vereine	120
II. Verfassung der Gemeinden in Form nicht-rechtsfähiger Vereine	121

3. Kapitel: Organisationsformen für Religionsgemeinschaften im deutschen Recht	123
§ 9 Religionsgemeinschaften	123
I. Rechtliche Anforderungen	125
1. Religion	125
2. Gemeinschaft	126
a) Zusammenschluss von Personen	126
b) Mitgliedschaft natürlicher Personen	127
c) Mitgliedschaftliche Prägung	133
d) Der Gesamtverband als Träger der Gemeinschaft	134
e) Eindeutige Zuordnung der Mitglieder zur Gemeinschaft	135
f) Religionsgemeinschaft im Verfassungs- und im einfachen Recht	136
3. Religionsbezogenheit der Gemeinschaft	137
4. Zusammenfassung	137
II. Rechtsfolgen	138
1. Rechtsformen	138
2. Von der Rechtsform unabhängige Rechtsfolgen	139
3. Insolvenzfähigkeit von Religionsgemeinschaften	141
III. Die Gemeinschaft der Bahai als Religionsgemeinschaft	144
§ 10 Rechtsformen für Religionsgemeinschaften	145
I. Dogmatischer Hintergrund	150
1. Die Körperschaft öffentlichen Rechts	150
2. Der eingetragene Verein	156
a) Das Vereinsrecht als Umgehung obrigkeitlicher Kontrolle	157
b) Garantie religiöser Vereinigungsfreiheit in der WRV und im GG	157
3. Sonstige Rechtsformen	159
a) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	159
b) Die Stiftung privaten Rechts	161
II. Gründungsvoraussetzungen und Gründungsaufwand	163
1. Die Körperschaft öffentlichen Rechts	163
a) Antrag	164
b) Religionsgemeinschaft	165
c) Gewähr der Dauer	166

aa)	Rechtliche Anforderungen	166
(1)	Verfassung	167
(2)	Zahl der Mitglieder	171
bb)	Erfüllung durch die Religionsgemeinschaft der Bahai	172
(1)	Verfassung	173
(2)	Zahl der Mitglieder	177
(3)	Ergebnis	179
d)	Rechts- und Verfassungstreue	179
aa)	Rechtliche Anforderungen	180
bb)	Erfüllung durch die Religionsgemeinschaft der Bahai	181
(1)	Legitimität staatlicher Herrschaft	182
(2)	Politikverständnis der Bahai	184
(3)	Eschatologische Verheißung	184
(4)	Grundzüge einer zukünftigen Gesellschaftsordnung ..	185
(5)	Das Beispiel der Bahai-Gemeinde	187
(6)	Absage an theokratische und weltherrschaftliche Bestrebungen	187
e)	Zwischenergebnis	187
2.	Der eingetragene Verein	187
a)	Errichtung der Satzung	188
aa)	Rechtliche Anforderungen	188
(1)	Mindestinhalt der Satzung	188
(2)	Ausgestaltung der Satzung und Vereinsautonomie ...	188
(a)	Selbstbeschränkung als Ausdruck von Autonomie	189
(b)	Selbstbeschränkung über die Grenzen der Autonomie hinaus	190
(c)	Grenzen der Selbstbeschränkung	191
(3)	Form der Satzung	192
bb)	Erfüllung durch die Religionsgemeinschaft der Bahai	193
cc)	Inkongruenzen zwischen staatlichem und religiösem Recht	193
(1)	Organisation in rechtsfähigen Leitungsorganen	194
(2)	Organisation in einem Gesamtverein	194
b)	Bestellung des Vorstandes	195
c)	Anmeldung und Eintragung ins Vereinsregister	196
3.	Sonstige Rechtsformen	197
a)	Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	197
aa)	Rechtliche Anforderungen	197
bb)	Fehlende Eignung der GmbH für Religions- gemeinschaften	198

b) Die Stiftung privaten Rechts	199
aa) Rechtliche Anforderungen	199
bb) Erfüllung durch die Religionsgemeinschaft der Bahai	200
4. Vergleich und Bewertung der Rechtsformen	201
III. Laufender Aufwand	203
1. Die Körperschaft öffentlichen Rechts	203
a) Gewährleistungen	204
aa) Besteuerungsrecht	204
bb) Rechtsetzungsautonomie	204
cc) Dienstherrenfähigkeit, Disziplinalgewalt und Vereidigungsrecht	205
dd) Parochialrecht	206
ee) Organisationsgewalt	207
ff) Insolvenzunfähigkeit	207
gg) Kirchliche öffentliche Sachen	208
hh) »Privilegienbündel«	209
b) Bindungen, Beschränkungen und Verpflichtungen	212
aa) Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG	212
bb) Grundrechtsbindung und verfassungs- rechtliche Schutzgebote	213
cc) Einschränkung der Grundrechtsgeltung	215
dd) Unfallversicherungsrechtliche Verpflichtung	215
2. Der eingetragene Verein	216
a) Organisation in rechtsfähigen Leitungsorganen	216
b) Organisation in einem Gesamtverein	218
3. Sonstige Rechtsformen	218
a) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung	218
b) Die Stiftung privaten Rechts	219
4. Vergleich und Bewertung der Rechtsformen	220
IV. Wahrnehmung in der Öffentlichkeit	223
V. Zusammenfassung	228
Schluss	229
§ 11 Ergebnis der Untersuchung	229
Zusammenfassung in Leitsätzen	233
Literaturverzeichnis	237
Sachregister	259

Einleitung

*Die Form ist die geschworene Feindin der Willkür,
die Zwillingsschwester der Freiheit.*

Rudolph von Jhering¹

§ 1 Forschungsfrage

Religionsgemeinschaften bedürfen einer rechtlichen Verfassung, wenn sie die mit ihrem aufs Jenseits ausgerichteten Heilsprogramm verbundenen diesseitigen Auftrag erfüllen wollen. Sie wirken dabei unter zwei Rechtsordnungen: einerseits sind Religionsgemeinschaften wie alle Rechtsgenossen dem staatlichen Recht unterworfen, andererseits unterliegen sie einer verbindlichen religiösen (Binnen-)Ordnung. Zusammenwirken und Koordination von Staat und Religion werden durch diese beiden Rechtsordnungen ausgestaltet.

Aus der Warte des liberal-demokratischen Rechtsstaates eröffnet das staatliche Recht den Religionsgemeinschaften einen integrativen Handlungsrahmen, der seinen Bürgern die institutionalisierte Wahrnehmung der Religionsfreiheit ermöglicht, ohne dass der Imperativ und das Primat der staatlichen Rechtsordnung in Frage gestellt werden. Aus dem Blickwinkel der Religionsgemeinschaften gilt es, die innere Verfassung ohne Kompromisse im religiösen Kernbereich mit den Vorgaben staatlichen Rechts in Einklang zu bringen. Die rechtliche Verfassung von Religionsgemeinschaften muss also innerhalb der Schnittmenge beider Rechtsordnungen liegen; die Schnittstellen können konflikträchtig sein. Ob die religiös vorgezeichnete Verfassung einer Religionsgemeinschaft mit dem staatlichen Recht kompatibel ist, erscheint aus der Perspektive des Staates als Tatfrage, das religiöse Recht ist dem staatlichen mithin Sachverhalt. Umgekehrt bildet aus der Perspektive der Religionsgemeinschaft ihr Recht den Maßstab bei der Beantwortung derselben Frage, und das staatliche Recht bildet den tatsächlichen Rahmen, den nach religiösem Recht zu beurteilenden Sachverhalt.

¹ Der Geist des römischen Rechts, 9. Auflage 1968, Nachdruck der 5. Auflage von 1898, Teil 2, Abt. 2, § 45, S. 471.

Derartige Konstellationen einer Qualifizierung von Recht als Sachverhalt anderen Rechts sind der Jurisprudenz nicht fremd. Nach den Regeln des Internationalen Privatrechts etwa kann das Recht ausländischer Staaten zum Tatbestand eines nach dem eigenen Recht zu beurteilenden Falls gehören und durch den Vorbehalt der eigenen inneren Ordnung (*«ordre public»*) Begrenzung erfahren. Trotz dieser Ähnlichkeit unterscheidet sich die Situation beim Recht der Religionsgemeinschaften. In aller Regel wurden die komplexen und in sich abgeschlossenen Regelungssysteme der Religionsgemeinschaften ihrem Unabhängigkeitsanspruch entsprechend ohne Rücksicht auf nationale Rechtsordnungen niedergelegt oder tradiert, daher fehlen oftmals Kollisionsregeln. Vielmehr erhebt auf der einen Seite das religiöse Recht dem Grunde nach in seinem Kernbereich durchaus simultan *neben* dem weltlichen einen unbegrenzten Geltungsanspruch, weil es eine das Weltliche transzendierende Begründung beansprucht. Die einzelnen Gläubigen und ihre Religionsgemeinschaften sind der Unantastbarkeit ihrer religiösen Überzeugungen in diesem Kernbereich wegen weitgehend unflexibel; sie können sich dabei auf staatliche Freiheitsverbürgungen berufen. Auf der anderen Seite wurzelt das Religionsverfassungsrecht² wie kaum eine andere Materie staatlichen Rechts in seinen geschichtlichen Vorlagen, aktuelle Entwicklungen und Konfliktlagen sind ohne historisches Vorverständnis häufig nicht nachvollziehbar; es ist daher in besonderem Maße nationales Recht und verschließt sich einer Harmonisierung oftmals ebenso wie das Recht der Religionsgemeinschaften.

Vor diesem Hintergrund soll das Phänomen vergemeinschafteter Religion unter dem Aspekt ihrer rechtlichen Verfassung beleuchtet werden.

Zur Identifikation der neuralgischen Punkte der Verfassung von Religionsgemeinschaften bedarf es eines konkreten Forschungsgegenstands, an dessen Beispiel die Adaption von staatlichem und religiösem Recht untersucht werden kann: Die Vielgestaltigkeit religiöser Ordnungen schließt de-

² Der Begriff wird in dieser Arbeit synonym mit dem Terminus »Staatskirchenrecht« verwandt. Er soll u.a. dem Umstand Rechnung tragen, dass diese traditionsreiche Disziplin sich heute nicht mehr nur den christlichen Kirchen widmet, sondern Antworten zu einer Vielzahl neuer religiös-weltanschaulicher Phänomene liefern muss. Siehe dazu schon *Häberle*, Staatskirchenrecht, DÖV 1976, 73 (79); *Kupke*, Die Entwicklung des deutschen »Religionsverfassungsrechts« nach der Wiedervereinigung, S. 21 ff.; *Walter*, Staatskirchenrecht oder Religionsverfassungsrecht?, in: *Grote/Marauhn* (Hg.), Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht, S. 215 ff.; daneben etwa *Abel*, Die Entwicklung der Rechtsprechung zu neueren Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, NJW 2003, 264 (264); *Czermak*, Begriff Religionsrecht, NVwZ 1999, 743 (m.w.N.); *Holzke*, Die »Neutralität« des Staates in Fragen der Religion und Weltanschauung, NVwZ 2002, 903 (904); gegen die Einführung eines neuen Begriffs v.a. *Hollerbach*, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: *Isensee/Kirchhof*, Handbuch des Staatsrechts, Band VI, § 138, Rz. 1 ff., 5; *Görisch*, »Staatskirchenrecht« am Ende?, NVwZ 2001, 885 ff.

ren Untersuchung in ihrer Allgemeinheit aus und erfordert eine differenzierende Betrachtung des Zusammenspiels einzelner staatlicher Rechtsordnungen mit einzelnen religiösen (Rechts-)Systemen.³ In diesem Sinne ist der konkrete Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Arbeit die Religionsgemeinschaft der Bahai⁴ unter dem deutschen Recht.

Das besondere Augenmerk des Staatskirchenrechts gilt seit jeher den großen Kirchen, Untersuchungen zu Minderheitenreligionen sind dagegen – von einigen Publikationen jüngerer Datums zum Islam und zu den Zeugen Jehovas abgesehen – rar gesät. Mit weltweit knapp acht Millionen Anhängern nimmt das Bahaitum der Mitgliederzahl nach einen Rang zwischen Judentum (ca. fünfzehn Millionen) und Konfuzianismus (ca. sechs Millionen) ein,⁵ so dass es der Größe, aber auch des Alters wegen schwerlich zu den »etablierten Kirchen« gezählt werden kann. Die Tatsache, dass die Bahai voll in die Gesellschaft integriert sind, religionssoziologischen Aspekten also nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt, verheißt neben Erkenntnissen zur rechtlichen Verfassung von Religionsgemeinschaften auch verallgemeinerbare Einsichten zum Status von Minderheitengemeinschaften⁶ unter dem deutschen Recht. Die Bahai-Gemeinde ist weltweit einheitlich verfasst, wenngleich natürlich die tatsächliche strukturelle Ausgestaltung in den jeweiligen Statuten den unterschiedlichen staatlichen Rechtsordnungen Rechnung trägt.⁷ Für die im Rahmen dieser Arbeit erforderliche Erforschung rechtstatsächlicher Hintergründe bedeutet es eine große Erleichterung, dass die Religionsgemeinschaft über transparente und zugängliche Binnenstrukturen verfügt.

Die Arbeit bezieht sich ausschließlich auf rechtsfähige Religionsgemeinschaften, also Personenzusammenschlüsse, die sich der Pflege eines gemeinsamen Bekenntnisses verpflichtet haben, nicht aber auf religiöse Vereinigungen⁸, die von einem gemeinsamen Bekenntnis ausgehend – etwa im so-

³ Robbers, Staat und Religion, VVDStRL 59 (1999), 231 (232).

⁴ Von der im offiziellen Schriftverkehr der Gemeinschaft gebräuchlichen linguistischen Transkription persischer und arabischer Worte und Namen (z.B. Bahá'í) und deren Variationen wird hier zugunsten einfacherer Lesbarkeit abgesehen. Die diakritischen Zeichen werden ohnehin meist nicht artikuliert, so dass die Umschrift entbehrlich scheint. Zur von den Bahai verwendeten Transkription: *Das Universale Haus der Gerechtigkeit* (Hg.), *The Bahá'í World*, Vol. XVIII, S. 893 ff.

⁵ Barrett/Johnson, Stichwort »Religion«, in: Calhoun, 1998 *Britannica Book of the Year*, 302 (314).

⁶ Vgl. Wilms, Staatliche Freiheitsbeschränkungen gegen Minderheitskirchen, in: Besier/Scheuch, *Die neuen Inquisitoren*, Teil I, S. 211 ff., und Teil II (Dokumentation).

⁷ Schaefer, Einführung, in: ders. (Hg.), *Die Verfassung der Bahá'í-Gemeinde*, S. 14.

⁸ Zur Terminologie vgl. v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, S. 136. Da Gegenstand und Beispiel dieser Arbeit eine Religionsgemeinschaft ist, wird durchgängig der Begriff der Religionsgemeinschaft verwendet; dass die getroffenen (rechtlichen) Aussagen auch für Weltanschauungsgemeinschaften gelten, sei erwähnt, damit dem Leser die Wieder-

zialen Bereich – tätig sind oder auf nicht-rechtsfähige Gemeinschaften, die bewusst auf ein »weltlich-rechtliches Kleid«⁹ verzichten.

Da das Religionsverfassungsrecht angesichts gesellschaftlichen Wandels aufgerufen ist, sich »stärker um fruchtbare interdisziplinäre Kooperation« zu bemühen und etwa »die Verbindung mit Geschichtswissenschaft und Theologie« zu pflegen,¹⁰ wird auch die Forschungsfrage ganzheitlich bearbeitet: das erfordert nicht nur Darstellung und Vergleich zweier Rechtsordnungen, sondern vor allem die Berücksichtigung rechtshistorischer, -dogmatischer, -theologischer und -tatsächlicher Gesichtspunkte. Praktisch wird die Forschungsfrage vor allem dann relevant, wenn sie zu den Fragen nach den Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen einer staatlichen Qualifizierung als Religionsgemeinschaft oder nach der für Religionsgemeinschaften günstigsten Rechtsform zugespitzt wird. Den verschiedenen staatlichen Rechtsformen kommt im Sinne des Eingangszitats *Jherings* eine besondere freiheitsverbürgende Funktion zu: durch die Ergänzung um die Dimension der Grundrechtsverwirklichung durch Organisation ermöglichen sie erst eine effektive kollektive Religionsausübung.

§ 2 Gang der Untersuchung

Das Religionsverfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland bildet gleichermaßen Fundament und Referenzrahmen jeder kollektiv-religiösen Betätigung. Die Untersuchung beginnt daher mit einer Darstellung der historischen und dogmatischen Grundlagen dieses Systems, soweit sie die skizzierte Forschungsfrage betreffen (1. Kapitel). Die Beschreibung der Entwicklung dieses Rechtsgebiets von seinen Ursprüngen an (§ 3 I. – V.) kulminiert in einem geschichtlich fundierten Verständnis aktueller religionsverfassungsrechtlicher Konfliktlagen (§ 3 VI.). Diese verlangen den Ordnungssystemen Staat und Religion neue Antworten ab, zwingen zu Anpassungsprozessen und verändern damit auch das Zusammenwirken beider Akteure und die Bedingungen ihrer Koordination. Aus der historischen Entwicklung lässt sich darüber hinaus auch die aktuelle Rechtsdogmatik erklären. Der Darstellung der rechtsdogmatischen Hauptlinien (§ 4) folgt die Erörterung der Frage, ob das

holung von Wortungetümen erspart bleiben kann; vgl. zusammenfassend *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, S. 122 ff., Rz. 506 ff. – Eine Untersuchung der Rechtsformen für caritative religiöse Vereine leisten *Ludemann/Negwer*, Rechtsformen kirchlich-caritativer Einrichtungen, insbes. S. 35 ff.

⁹ *Hollerbach*, Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: *Isensee/Kirchhof*, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 138, Rz. 125.

¹⁰ *Heckel*, Kontinuität und Wandlung, *ZevKR* 44 (1999), 340 (341).

Religionsverfassungsrecht in seiner gegenwärtigen Form für die neu auftretenden Konfliktlagen angemessene Lösungsansätze bereithält (§ 5).

Den Grundlagen des staatlichen Religionsverfassungsrechts ist das die Religionsgemeinschaften gleichermaßen prägende religiöse Verfassungsrecht gegenüberzustellen, hier also das Recht der Bahai-Gemeinde (2. Kapitel). Dabei ist es unerlässlich, Geschichte (§ 6 I.) und Lehre (§ 6 II.) des Bahaitums schlaglichtartig darzustellen, damit das hierauf fußende Rechtsgefüge der Gemeinschaft verständlich wird. Der Beschränkung auf das die kollektive Religionsausübung betreffende staatliche Regelungsregime entspricht die Beschränkung auf die Beschreibung der Bahai-Gemeindeverfassung (§ 7). Dabei handelt es sich auch um eine in sich geschlossene systematische Darstellung des Verfassungsrechts der Bahai, also um das, was üblicherweise – wenn auch mangels Kirchenqualität¹¹ der Bahai-Gemeinschaft hier nicht ganz treffend – als »Kirchen(verfassungs-)recht« bezeichnet wird. Trotz des für das Religionsverfassungsrecht programmatischen »Bahai-Beschlusses«¹² des Bundesverfassungsgerichts (1991) waren die ausgeprägten Rechtsstrukturen der Bahai-Religionsgemeinschaft bislang nur einmal Gegenstand monographischer Bearbeitung¹³ (1957); eine Aktualisierung scheint angesichts der vielfältigen Entwicklungen seither angebracht. Die Beschreibung der gegenwärtigen Organisation der Bahai-Gemeinde unter deutschem (Vereins-)Recht (§ 8) rundet die Darstellung ihrer Verfassung ab.

Auf die Darstellung der staatlichen und der religiösen Komponenten der Religionsverfassung folgt schließlich die Synthese (3. Kapitel). Da die Religionsverfassung den durch das staatliche Recht eröffneten Handlungsrahmen nicht sprengen darf, muss sich jede Religionsgemeinschaft der staatlich zur Verfügung gestellten Organisations- und Rechtsformen bedienen; auch für sie gilt der *numerus clausus* staatlich eingeräumter Organisationsmodi. Dabei stellt sich zunächst die Frage, welche Merkmale eine Gemeinde aufweisen muss, wenn sie durch staatliches Recht als Religionsgemeinschaft Anerkennung finden will (§ 9 I.), und welche Rechtsfolgen damit verbunden sind (§ 9 II.). Konkret ist zu prüfen, ob die Bahai-Gemeinde als Religionsgemeinschaft zu qualifizieren ist (§ 9 III.).

Abschließend wird der Frage nachgegangen, in welcher Rechtsform sich die innere Gemeindeverfassung der Bahai am besten abbilden lässt (§ 10). Die Beleuchtung der Hintergründe einer Rechtsformwahl hat in anderen

¹¹ Schaefer, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'ī, S. 116 ff., 151 ff.

¹² BVerfG, Urteil v. 5. Februar 1991 – 2 BvR 263/86 –, BVerfGE 83, 341 ff.

¹³ Schaefer, Grundlagen der Gemeindeordnung der Bahā'ī. Die Zahl insbes. religionswissenschaftlicher und orientalistischer Arbeiten über das Bahaitum wächst seit ca. zehn Jahren sprunghaft. Vgl. Schayani, Einleitung, in: Bürgel/Schayani, Iran und Entstehung der Bahā'ī, –Religion, S. X; Missaghian-Moghaddam, Ethik, S. 7.

Gebieten des Rechts bereits zu fruchtbaren Ergebnissen geführt¹⁴ und scheint hier ebenfalls angebracht; auch aus Beratungssicht verspricht die Fragestellung aufschlussreich zu sein. Nach einer kurzen Skizzierung des dogmatischen Hintergrunds der verschiedenen in Betracht kommenden Rechtsformen (§ 10 I.), werden diese im Hinblick auf ihre Vorteilhaftigkeit für die Religionsgemeinschaft der Bahai anhand der Kriterien Gründungsaufwand (§ 10 II.), laufender Aufwand für die Unterhaltung der Rechtsform (§ 10 III.) und Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (§ 10 IV.) einer vergleichenden Analyse unterzogen.

¹⁴ Etwa *Hauser*, Die Wahl der Organisationsform kommunaler Einrichtungen; *Hofmann*, Rechtsformwahl in Theorie und Praxis; *Kessler/Schiffers/Teufel*, Rechtsformwahl – Rechtsformoptimierung; *Schneeloch*, Rechtsformwahl und Rechtsformwechsel mittelständischer Unternehmen; vgl. auch *Ehlers*, Verwaltung in Privatrechtsform, dort fünfter und siebter Teil.

1. Kapitel

Religionsverfassungsrechtliche Grundlagen

In deiner Brust sind deines Schicksals Sterne.

Friedrich Schiller¹

Im ersten Kapitel sollen die historischen und dogmatischen Grundlagen des grundgesetzlichen Religionsverfassungsrechts erörtert werden. Dabei ist es nicht Ziel der Arbeit, die Verfassungsrechtsdogmatik im Religions- und Staatskirchenrecht umfassend in den Blick zu nehmen, zu referieren und zu bewerten. Andere² haben in jüngerer Zeit solche verdienstvollen Versuche in monographischer Form unternommen und eines in jedem Fall verdeutlicht, dass es sich nämlich um ein Rechtsgebiet handelt, das wie nur wenige andere lange Zeit in einem Dornröschenschlaf verweilte und sich heute – just wieder entdeckt – der vielleicht tiefgreifendsten Veränderung seiner Geschichte gegenübergestellt sieht, einer Veränderung, die einen Wandel in der gesellschaftlichen Wahrnehmung und im Umgang mit seinem Regelungsgegenstand reflektiert, freilich mit der verfassungsrechtlichen Entwicklungen eigentümlichen zeitlichen Verzögerung.³ Aus diesem Grunde soll an die Eckpfeiler des Normengebäudes deutschen Religionsrechts nur insofern erinnert werden, als sie für die Formen religiöser Organisation bedeutsam sind.

¹ Wallenstein, 1. Teil, Piccolomini, 2. Aufzug, 6. Auftritt (Illo zu Wallenstein).

² Herausgegriffen seien an dieser Stelle nur: *Classen*, Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Grundrechtsordnung; *Dirksen*, Das deutsche Staatskirchenrecht: Freiheitsordnung oder Fehlentwicklung?; *Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften; *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit.

³ Abgestellt wird hier auf den Wandel der tatsächlichen Verhältnisse, nicht auf einen ebenso oft zitierten wie schwer zu fassenden »Verfassungswandel«, der mit guten Gründen kritisiert wird: *Grzeszick*, Staatlicher Rechtsschutz und kirchliches Selbstbestimmungsrecht, in: AöR 129 (2004), 168 (200 f.); *Voßkuhle*, Gibt es und wozu nutzt es eine Lehre vom Verfassungswandel?, Der Staat 43 (2004), S. 451–459; vgl. *Heckel*, Thesen zum Staat-Kirche-Verhältnis im Kulturverfassungsrecht, in: *Muckel* (Hg.), Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat (FS Rübner), S. 188 ff.; *Pieroth*, Geschichte des Grundgesetzes, in: *Pieroth* (Hg.), Verfassungsrecht und soziale Wirklichkeit in Wechselwirkung, S. 11 ff.; *Robbers*, Obsoletes Verfassungsrecht durch sozialen Wandel?, in: *Klein* (Hg.), Grundrechte, soziale Ordnung und Verfassungsgerichtsbarkeit (FS Benda), S. 209 ff.

§ 3 Historie

Das gesellschaftliche Spannungsfeld zwischen den oft gegenläufig wirkenden Elementen »Staat« und »Religion«, das auszugleichen die Bestimmung des Religionsrechts ist, erfuhr über die Jahrhunderte eine ebenso schleichende wie stete Veränderung. Dies ist deshalb bemerkenswert, weil dieser Bereich öffentlichen Lebens und damit das ihn regierende Recht »auf jede Umgestaltung der äußeren Form wie der inneren geistigen Struktur beider Partner [Staat und Kirche], ja sogar auf den Wechsel des allgemeinen geistigen Klimas einer Epoche« empfindlich reagiert.⁴ Für eine historische Vorüberlegung zu Entwicklung und Stand des Religionsrechts scheint es daher angebracht, seine Evolution anhand des von ihm zu bewältigenden Konflikts zu erörtern, um die Antwort, die das Recht der Epoche gibt, verorten zu können.

Die dargestellten Abschnitte bilden keine strikte chronologische Sequenz ab, sondern überschneiden sich oftmals oder greifen in einer späteren Phase unausgebildete Anlagen früheren Gedankenguts auf.⁵

I. Ein Staat – Eine Kirche: Anfänge

Das deutsche Religionsrechts hat sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahrtausend im Gleichschritt mit dem Christentum entwickelt. Seine Geburtsstunde fällt mit der Etablierung der (weströmischen) Kirche zusammen; seine Wurzeln reichen bis in die Spätantike zurück⁶ und erwachsen aus dem religiösen Etatismus des späten Roms unter den Nachfolgern *Konstantins*; seine Geschichte ist gleichzeitig Kirchengeschichte. Ein Rekurs bis in die rechtshistorische Urzeit scheint ratsam, weil bedeutsame Konzepte wenigstens als gedankliche Grundlagen bis heute überdauert haben.

Die weltliche Gewalt (*politia*) und die christlich-geistliche Gewalt (*ecclesia*) bilden in der Spätantike ideengeschichtlich eine Einheit: bei der Errichtung des Reiches Gottes auf Erden kommt beiden zwar eine unterschied-

⁴ v. *Campenhausen*, Staatskirchenrecht, S. 3 mit Verweis auf *Scheuner*, Kirche und Staat in der neueren Entwicklung, in: *Quaritsch/Weber*, Staat und Kirche in der Bundesrepublik, S. 156 ff. = ZevKR 7 (1959/60), 225–273, passim.

⁵ Vgl. *Smend*, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, ZevKR 1 (1951), 4 (4/5), der freilich eine andere zeitliche Gliederung wählt.

⁶ Zu historischen Grundlagen etwa *Pirson*, Die geschichtlichen Wurzeln des deutschen Staatskirchenrechts, in: *Listl/Pirson*, Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, S. 3 ff. (m.w.N.); *Smend*, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, ZevKR 1 (1951), S. 4 (4–10); *Zippelius*, Staat und Kirche. Einen stark verdichteten Überblick gibt *Heckel*, Kontinuität und Wandlung, ZevKR 44 (1999), 340 (342 ff.). Vgl. auch *ders.*, Zu den Anfängen der Religionsfreiheit im Konfessionellen Zeitalter, in: *Ascheri et al.* (Hg.), »Ins Wasser geworfen und Ozeane durchquert« (FS Nörr), S. 349 ff.

liche Aufgabe zu, des hehren Ziels wegen sind aber beide eng miteinander verzahnt. Die unter *Konstantin* eingegangene Verbindung zwischen Kirche und Staat führt im Wesentlichen *Theodorus* zur Ausprägung einer Staatskirche. Nahezu verschmolzen werden Staat und Kirche unter *Karl dem Großen*: der König wird Haupt der Kirche.⁷ Gleichzeitig wächst der Kirche unter staatlichem Primat eine Fülle öffentlicher Aufgaben zu, deren Vollzug durch weit reichende Privilegien abgesichert wird.⁸ Die *Ottonen* fördern aus politischen Gründen nach karolingischem Vorbild die Verflechtung von Kirche und Reich durch die Verbindung von Kirchenämtern mit Reichsaufgaben.

Das bestehende System der Spätantike und des frühen Mittelalters hat für die Kirche Vorteile, denn sie partizipiert an der Gewalt des Staates; gleichzeitig steht sie aber auch unter einem – bisweilen unerträglichen – Einfluss weltlicher Macht, der die Kirche korrumpiert. Früh suchen die Zwei-Gewalten-Lehre (*Papst Gelasius I.*) und die Zwei-Reiche-Lehre⁹ (*Augustinus*) diesen Einfluss zu begrenzen, indes ohne nachhaltigen Erfolg.¹⁰ Das führt letztlich dazu, dass sich die Kirche im 11. und 12. Jahrhundert – maßgeblich im Investiturstreit und durch das Papstwahldekret¹¹ – die Unabhängigkeit von der weltlichen Herrschaft (*libertas ecclesiae*) sichert und damit ihrer Eingliederung ins Reichssystem entgegentritt: die Idee der Trennung von Staat und Kirche ist, wenn auch nicht vollzogen, so doch geboren, der Antagonismus beider angelegt, Rechtsbeziehungen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt werden erforderlich. Revolutionär ist die Etablierung zweier vergleichbarer öffentlicher Gewalten, wo vormals nur ein einheitliches Gebilde agierte: sie hinterlässt

»eine Erbschaft der Spannungen zwischen weltlichen und geistlichen Werten innerhalb der Kirche, innerhalb des Staates und innerhalb einer Gesellschaft, die weder ganz Kirche noch ganz Staat war.«¹²

⁷ Nach oströmischem Vorbild, das zugunsten des Staates kaum eine Unterscheidung von Staat und Kirche kennt; vgl. *Zippelius*, Staat und Kirche, S. 36.

⁸ *Zippelius*, Staat und Kirche, S. 37.

⁹ In seiner Schrift *De civitate Dei*. Der Augustinermönch Luther greift diese Lehre später auf.

¹⁰ Besonders deutlich im byzantinischen Reich und dessen Nachfolgestaaten (vgl. *Zippelius*, Staat und Kirche, S. 25 ff.), sowie im in den Germanenreichen fortgeführten System des Eigenkirchenwesens (a.a.O., S. 30 ff.).

¹¹ Mit dem Papstwahldekret legalisierte *Papst Nikolaus II.* 1059 nachträglich seine Wahl zum Bischof im selben Jahr, bei der erstmals nicht das Volk und der Klerus Roms den Papst bestimmten, sondern die Kardinäle, und bei dem auf das nach dem *Pactum Ottonianum* in Gegenwart eines königlichen Gesandten abzugebende Loyalitätsversprechen gegenüber dem König verzichtet wurde. Vgl. *Mirbt/Aland*, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, Bd. I, Nr. 540.

¹² *Berman*, Recht und Revolution, S. 193.

So entwickelt die mittelalterliche Kirche (nach *Papst Gregor VII.*) mehr und mehr Züge des (späteren) modernen Staates an. War die Kirche bis dahin von der weltlichen Gesellschaft nicht zu trennen, und waren Souveränität und unabhängige Gesetzgebungsgewalt unbekannte Konzepte, so versteht sie sich nun als unabhängige, hierarchische öffentliche Gewalt,¹³ die über Legislative, Exekutive und Judikative verfügt.¹⁴ Vom modernen Staat unterscheidet die Kirche freilich ihre fehlende Säkularität.

Im späten 12. und im 13. Jahrhundert entwickelt sich eine universale weltliche und geistliche (Vor-)Herrschaft des Papsttums, die aber nicht lange zu überdauern vermag. Letztlich bleibt die Machtssphäre des Papstes bis in die frühe Neuzeit vornehmlicher Streitgegenstand, wobei sich die Vorzeichen abhängig von der Stärke des jeweiligen Amtsinhabers – zeitweise mehrere Päpste – immer wieder ändern. Die Geschichte erhält mit dem Auftritt nationaler Territorialstaaten auf der Weltbühne einen neuen Einschlag, ohne dadurch das Verhältnis Staat – Kirche grundlegend zu verändern.

Das sich formierende *Staatskirchen*-Recht ist gekennzeichnet von einer »Problemlosigkeit des Verhältnisses von Staat und Kirche«¹⁵ im Hinblick auf dessen Grundlagen: Gestritten wird nicht über die Verbindung der beiden oder gar über die Bedeutung und den Stellenwert des christlichen Glaubens in der Öffentlichkeit, vielmehr stellt sich Öffentlichkeit als Kompositum der weltlichen und christlich-geistlichen Gewalten dar, als Funktion zweier Determinanten, deren Macht sich gleichzeitig antiproportional verhält und bedingt, die gerade darum in großer gegenseitiger Bezogenheit und Abhängigkeit stehen. Die bloße Existenz der einen Gewalt birgt in sich simultan Legitimierung und Infragestellung der anderen. Angesichts dieses Weltbildes – mit zwei Kräften zur Errichtung des Reichs Gottes auf Erden – ist es für die Herrscher nur folgerichtig, danach zu streben, beide Kräfte zu dominieren (statt nur zu versuchen, die Vormacht einer der beiden zu etablieren), und personelle Infiltration und Verflechtungen (etwa durch Investitur), erscheinen als probates strategisches Mittel. Einen handfesten Konflikt hat das Recht mithin nicht zu regeln, sondern es ist auf eine Koordination der Akteure ausgelegt.

¹³ Eine Auffassung, die auch in der gegenwärtigen Staatslehre noch manchem Rechtsverständnis zugrunde liegt: vgl. etwa *Weber*, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, S. 79 ff. (insbes. S. 83 f.); *Muckel*, Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, *DOV* 1995, 311 (313); *Smend*, Zur Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religionsgemeinschaften, *ZevKR* 2 (1952/53), 374 (376 f.).

¹⁴ Zum Ganzen ausführlich *Berman*, Recht und Revolution, S. 190 f.

¹⁵ *Smend*, Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, *ZevKR* 1 (1951), S. 4 (5).

¹⁶ Dazu *Zippelius*, Staat und Kirche, S. 76 ff.

II. Viele Staaten – Viele Kirchen: Reformation und Aufklärung

Komplexer wird die Situation mit der Reformation. Die historische Situation,¹⁶ insbesondere der ebenso krasse wie unverhohlene Missbrauch geistlicher Macht zur Realisierung sehr weltlicher Begehren, bereitet der Reformation einen fruchtbaren Nährboden. Mit dieser setzt sich zunehmend die ursprünglich dem Eigenkirchenwesen entlehnte, dann von den nationalen Territorialstaaten wieder belebte Idee durch, dass der Landesherr Verantwortung für die Kirche habe; dieses Verständnis führt zu einer starken – von den Reformatoren bewusst betriebenen – Politisierung der Reformationsbewegung.

Im Augsburger Religionsfrieden von 1555¹⁷ finden sich die Herrscher mit der Glaubensspaltung in Deutschland ab und formulieren die Religionsfreiheit der Reichsstände – als Recht, entweder der katholischen oder der »Augsburger« Konfession anzugehören (*ius reformandi*).¹⁸

Die Untertanen der Reichsstände folgen (dem Grundsatz *cuius regio, eius religio* entsprechend) der Religion des Fürsten, dürfen aber bei Andersgläubigkeit in ein Land ihrer Konfession auswandern. Die Einigung wird durch den Westfälischen Frieden (1648) mit leichten Erweiterungen perpetuiert: so dürfen Andersgläubige, sofern sie nicht zur Auswanderung gezwungen werden, jetzt ihren Glauben im häuslichen Bereich leben, hinsichtlich ihrer bürgerlichen Rechte wird eine Diskriminierung verboten.

Die Zweiheit der Kirche, welche Unterschiede zwischen den Ländern im Reich besonders deutlich zutage treten lässt, tut ein Übriges, um die Idee einer weltlichen und geistlichen Einheit des Reiches *ad absurdum* zu führen. Den Herrschern ist ihr Programm vorgegeben: für den Papst gilt es, seine Vormachtstellung vor den weltlichen Fürsten zu etablieren; diese müssen ihrerseits die Kirche beherrschen, um absolut regieren zu können. Bei den evangelischen Kirchen stößt letzteres kaum auf Widerstand: sie haben sich vom Papst losgesagt, Kirchenhoheit und Kirchenregiment, innere wie äußere Macht über die Kirche, können nach ihrem Staats- und Kirchenverständnis daher allein dem Landesherrn zukommen. Die Entwicklungen kulminieren letztlich in der Auffassung, dass die Landesherren – und zwar evangelische wie katholische gleichermaßen – des *ius reformandi* wegen die oberste geistliche Autorität ihres Gebietes seien.¹⁹ Vor diesem Hintergrund kommt

¹⁷ Dazu etwa Heckel, *Autonomia und Pacis Composito: Der Augsburger Religionsfriede in der Deutung der Gegenreformation*, in: ders., *Gesammelte Schriften: Staat, Kirche, Recht, Geschichte*, Bd. 1, S. 1 ff.

¹⁸ Ausführlich Heckel, *Zu den Anfängen der Religionsfreiheit im Konfessionellen Zeitalter*, in: Ascheri et al. (Hg.), »Ins Wasser geworfen und Ozeane durchquert« (FS Nörr), S. 349 ff.; ders., *Ius reformandi: Auf dem Wege zum »modernen« Staatskirchenrecht im konfessionellen Zeitalter*, in: Dingel et al. (Hg.), *Reformation und Recht* (FS Seebaß), S. 75 ff.

¹⁹ Zu den daraus folgenden Entwicklungen Scheuner, *Kirche und Staat in der neue-*